

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der GÜNTHER Transport + Logistik GmbH für die Zusammenarbeit mit AUFTRAGNEHMERN (AGB-AN) Stand 01.10.2024

- (1) **Begriffsbestimmungen:** Auftragnehmer (Transportunternehmer, Speditionen oder sonstigen Lieferanten) werden nachfolgend als Auftragnehmer (AN) bezeichnet und GÜNTHER Transport + Logistik GmbH als Auftraggeber (AG).
- (2) **Geltungsbereich:** Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, für alle Aufträge und Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen Transportleistungen und -aufträgen, sowie evtl. Zusatzleistungen, wie z.B. Be- oder Entladetätigkeiten, auch mittels Stapler oder Kran. Sie gelten auch für zwischen den Parteien für zukünftig abzuschließenden Verträge gleicher Rechtsgrundlage. Eigene Geschäftsbedingungen des AN, sowie die Allgemeine Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die VBGL gelten nicht, es sei denn, AG hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. In diesem Falle gelten vorrangig diese AGB. Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB / GüKG für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten vorrangig die CMR.
- (3) **Haftung:** Der AN haftet gegenüber AG im Rahmen nationaler und internationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Soweit AG gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird AG den AN hierüber nach Schadenseintritt informieren. In diesem Falle ist die Haftung des AN auf den von AG mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt.
- (4) **Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechte** des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) AN ist zu einer **Abtretung** oder anderweitigen **Übertragungen** von Rechten und Pflichten aus den Transportaufträgen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom AG sind nicht berechtigt
- (6) **Versicherung:** Der AN bestätigt, dass er eine Verkehrshaftungsversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG und eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 50 Mio. € für Sach- und Personenschäden sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. € für Sach- und Personenschäden und 100.000,00 € für Vermögensschäden abgeschlossen hat und während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufrechterhält. Im grenzüberschreitenden Straßenverkehr ist der AN verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend den Bestimmungen des § 7a GüKG sowie eine Fahrzeug- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.
- (7) **Lizenzen, Erlaubnisse, Berechtigungen:** Der AN versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse und Berechtigungen gem. §§ 3 und 6 GüKG zur Transportdurchführung vorliegen und auf jeder Fahrt mitgeführt werden.
- (8) Der AN ist verpflichtet **Versicherungsnachweise und Dokumente** gem. Punkt 6 und 7 vor Transport- bzw. Auftragsdurchführung dem AG per e-mail zur Verfügung zu stellen.
- (9) AN bestätigt und stellt sicher, dass von ihm und von allen Subunternehmen, alle **gesetzlichen Bestimmungen** und Vorgaben, auch die des deutschen und europäischen **Mindestlohngesetzes**, insbesondere §§ 16-20 MiLoG, eingehalten werden. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Vorgaben nach dem GüKBillBG. Bei Zuwiderhandlung stellt der AN den AG von evtl. Ansprüchen frei. Anti-Terrorismus: AN garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sollte eine Leistung des AN nach diesem Vertrag gegen vorgenanntes Recht verstoßen oder sollte sich ein solcher Verstoß abzeichnen, ist AG berechtigt, den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche des AN ausgelöst werden. Sobald ein solcher Verstoß vorliegt oder sich abzeichnet, ist der AN darüber hinaus verpflichtet, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und vom AG Weisung darüber einzuholen, wie mit der entsprechenden Ware weiter verfahren werden soll. Sämtliche aus der Einstellung der Leistungserbringung sowie der Befolgung der Weisung resultierende Kosten trägt allein der AN. Der AN stellt AG von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des AN resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.
- (10) AN ist abweichend von § 412 HGB zur **Be- und Entladung** der Güter verpflichtet. Ihm obliegen des Weiteren die **beförderungs- und betriebssichere Verladung und Ladungssicherung** bis zur letzten Entladestelle, sowie die Bewachung der Güter während seiner Obhut. Bei Verwendung von Spanngurten sind Kantenschutzwinkel oder Kantenschutzmatten zu verwenden, damit ein Durchscheuern der Gurte vermieden wird. Die Vergütung, incl. Ladungssicherungsmaterial, ist im Rahmen des vereinbarten Festpreises berücksichtigt und umfasst auch diese Leistungen.
- (11) **Frachtraumgestaltung:** AN versichert, dass der Frachtraum für die genannte Ladung/Sendung/en zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich AG vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Bei Nicht-Gestellung des zugesagten Transportmittels, bei Stornierung durch den AN oder wenn sich das gestellte Fahrzeug in keinem einwandfreien Zustand befindet, zahlt der AN eine Kostenpauschale in Höhe von 100€ und haftet für die Beschaffung eines Ersatz-LKW und für alle Mehrkosten, Verzugsschäden und Schadenersatzleistungen. In diesem Fall ist der AG berechtigt etwaige Kosten mit den Forderungen des AN zu verrechnen.

- (12) **Störungen im Transportablauf** die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich dem AG mitzuteilen (telefonisch und schriftlich); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstige Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Falle ist der AN verpflichtet, unverzüglich Weisung vom AG einzuholen
- (13) Das **Umladen** der Ware ist nicht gestattet und darf nur nach vorheriger Genehmigung vom AG erfolgen.
- (14) **Subunternehmer/Frachtenbörse:** Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte oder die Einstellung der Transportaufträge in Frachtenbörsen, ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung vom AG, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle der Nichtbeachtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig. Sollte der Einsatz von Subunternehmen gestattet sein, gewährleistet der AN, dass der betreffende Subunternehmer alle Anforderungen und Bedingungen dieser AGB-AN erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der AN vollumfänglich.
- (15) **Lademittel** sind Zug um Zug zu tauschen oder der AN hat die Rücklieferung auf seine Kosten innerhalb von 10 Tagen zu besorgen. Erfolgt die Rücklieferung nicht innerhalb dieses Zeitraums, ist AG berechtigt, die Lademittel in Rechnung zu stellen; die anfallenden Beträge können gegen geschuldete Frachtbeträge verrechnet werden. Die Verrechnungspreise richten sich nach dem aktuellen Marktpreis. Für den Tausch und die Rückführung der LM erhält der AN eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachtvergütung und mit dieser abgegolten. In den Fällen, in denen der Empfänger die Lademittel nicht tauscht, ist der AN verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen, auch dann, wenn „kein Tausch“ vereinbart wurde.
- (16) **Kontrollpflicht:** AN ist verpflichtet, Art und Anzahl der übernommenen Packstücke zu kontrollieren, im Frachtbrief festzuhalten und rechtsverbindlich zu quittieren. Erkennbare Beschädigungen und/oder Fehlmengen sind zu dokumentieren und von dem Versender gegenzeichnen zu lassen.
- (17) **Frachtpapiere:** alle notwendigen Fracht- und Zolldokumente sind während des Transports mitzuführen bzw. erforderlichenfalls kostenfrei durch den AN zu erstellen.
- (18) **Ablieferung:** Die ordnungsgemäße Übergabe der beförderten Güter an den jeweiligen im Auftrag benannten Empfänger muss auf dem CMR/Frachtbrief/Transportauftragsdokument/Lieferschein mit folgendem Inhalt dokumentiert werden: Datum und Uhrzeit, Name des Annehmenden leserlich in Blockschrift, Unterschrift und Firmenstempel.
- (19) **Hindernisse:** Probleme bei Übernahme und Ablieferung, oder während des Transports, insbesondere falsche Verladung, Verspätung, Stand- und Wartezeiten, Überladung, Gewichtsabweichungen, Fehlmengen und Beschädigungen sind dem AG unverzüglich zu melden.
- (20) Im Falle einer **Kündigung** eines Einzelauftrages durch den AG vor Übernahme der Sendung zum Transport wird vereinbart, dass ein Anspruch des AN gem. HGB § 415 Abs. 2 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 ausgeschlossen ist.
- (21) **Vergütung:** die vereinbarten Preise gem. dem jeweiligen Einzel-Transportauftrag sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise (all-inklusive-Preise) und schließen Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Sofern die Be- und Entladung jeweils länger als 3 Stunden dauern, ist der AN berechtigt, unter Beifügung eines Nachweises für die Wartezeit, unterzeichnet vom Absender und/oder Empfänger, für jede weitere volle Stunde 25,00 Euro, max. 250,00 Euro pro Tag abzurechnen.
- (22) **Rechnungsstellung** erfolgt an Günther Transport + Logistik GmbH, Kelsterbacher Str. 133, DE-64546 Mörfelden-Walldorf. per E-Mail an: info@guenther-tl.de
- (23) **Zahlungsziel/Fälligkeit:** 30 Tage nach Rechnungserhalt. Die Rechnung wird erst unter der Voraussetzung zur Zahlung fällig, wenn ein qualifizierter reiner Ablieferungsnachweis, ohne den Vermerk von Beschädigungen oder Fehlmengen, des betreffenden Auftrags und die im Transportauftrag genannten Dokumente vom Auftragnehmer der Günther Transport + Logistik GmbH zur Verfügung gestellt werden.
- (24) **Datenschutz:** Die Daten der Aufträge und der Geschäftspartner sind vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Weiterhin sind alle Geschäftsvorfälle im Sinne des Datenschutzes vertraulich zu behandeln. Bei Nichtbeachtung behält sich der AG die Geltendmachung von Schadenersatzleistungen vor
- (25) **Kundenschutz:** Absoluter aktiver und passiver Kundenschutz ist vereinbart. AN verpflichtet sich, es zu unterlassen, mit den Kunden des AG, die dem AN im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, Kontakt, mit dem Ziel aufzunehmen, für diese Transport- Fracht-, Speditions- und/oder sonstige Logistikgeschäfte durchzuführen. Sollten der AN gegen diese Bedingung verstoßen, wird sofort eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Transportpreises, mindestens jedoch 15.000 Euro, zur Zahlung an den AG fällig. Für darüberhinausgehende Kosten, die dem AG entstehen, wird der AN vorsorglich haftbar gehalten.
- (26) **Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung:** Sollte der AN, oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer, gegen einen oder mehrere Punkte dieser Geschäftsbedingungen, oder gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, verpflichtet sich der AN dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Forderungen die evtl. an den AG gestellt werden, rechtsverbindlich freizustellen.
- (27) Mündliche **Nebenabreden** werden nur dann wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind
- (28) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Gerichtsstand und Erfüllungsort:** Darmstadt
- (29) **Salvatorische Klausel:** Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB-AN) unwirksam sein oder werden, oder sollten sie im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. § 139 BGB ist insofern abbedungen.